



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Die Gestaltungsfreiheit im deutschen und europäischen Genossenschaftsrecht“**

Dissertation vorgelegt von Jürgen Höffler

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Schubel

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

**Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

**der**

**Dissertation**

**"Die Gestaltungsfreiheit im deutschen und europäischen  
Genossenschaftsrecht"**

**von**

**Jürgen Höffler**

## **A. Einleitung**

Ausgangspunkt der Dissertation ist die Reform des deutschen Genossenschaftsrechts 2006, die zeitgleich mit der Inauguration der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, kurz: SCE) und dem zugehörigen nationalen Ausführungsgesetz in Kraft getreten ist.

Die Dissertation untersucht dabei, ob die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Genossenschaft sowohl gegenüber der neu geschaffenen SCE wie auch gegenüber anderen nationalen Rechtsformen durch die Reform gestärkt wurde. Dies geschieht unter dem besonderen Blickwinkel der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsfreiheit.

## **B. Die Gestaltungsfreiheit im Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsformen**

Der Verfasser zeigt zunächst auf, dass der Wettbewerbsdruck auf die deutsche Genossenschaft aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen insgesamt gewachsen ist. Dazu werden die EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit, ausgewählte Harmonisierungsprojekte in Form von EU-Richtlinien, die Schaffung supranationaler Gesellschaftsformen und die Reaktionen des nationalen Gesetzgebers hierauf dargestellt und in Sachbezug gesetzt.

Sodann führt die Dissertation zu dem weiteren Ergebnis, dass in Europa heute nicht mehr nur ein bloßer Ideenwettbewerb besteht, sondern aufgrund von Änderungen auf der Anbieter- und Nachfragerseite ein direkter institutioneller Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsformen herrscht.

Innerhalb dieses Wettbewerbs wird als nächstes die Rolle der Gestaltungsfreiheit bestimmt. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass der Gestaltungsfreiheit hier eine besondere Bedeutung zukommt. Je flexibler eine Rechtsordnung bzw. eine innerhalb dieser Rechtsordnung angebotene Rechtsform auf die individuellen Bedürfnisse der Unternehmer eingehen kann, desto interessanter und attraktiver wird diese.

### **C. Die Bedeutung und Ausprägung der Gestaltungsfreiheit im deutschen Genossenschaftsrecht**

Als Ergebnis einer weiteren Untersuchung kommt die Arbeit zu dem Schluss, dass die Gestaltungsfreiheit im deutschen Genossenschaftsrechts aufgrund des Gesetzesvorrangs näher beim Aktienrecht als beim GmbH-Recht zu verorten ist.

Die sodann folgende beispielhafte Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Gestaltungsfreiheit im Genossenschaftsrecht führt zu dem Ergebnis, dass es im Genossenschaftsrecht zwei von einander zu trennende Rechtfertigungsebenen für Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit gibt:

Zum einen die Ebene allgemeiner Rechtfertigungsgründe, die rechtsformübergreifend auf die Interessen der Rechtssicherheit- und klarheit, des Minderheiten- und Gläubigerschutzes sowie auf Schutz- und Fürsorgegedanken abstellen.

Daneben besteht jedoch eine zweite, spezifisch genossenschaftsrechtliche Rechtfertigungsebene, deren Grundstein in der historischen Diskussion für die gesetzlich vorgesehene Autonomiebeschränkung gelegt wurde. Hierbei wird die zweckmäßige Nutzung der Genossenschaft, mithin ihre Ausrichtung auf die Förderung ihrer Mitglieder als genossenschaftsrechtliches Spezifikum aufgegriffen. Diese zweite Rechtfertigungsebene zielt im Ergebnis darauf ab, die Genossenschaft in ihrer Eigenart und in Abgrenzung zu anderen Rechtsformen als besondere Rechtsform zu erhalten. Die genossenschaftlichen Prinzipien, die sodann vorgestellt werden, verleihen der Genossenschaft ihren einzigartigen Charakter und spielen daher als Ergebnis für die Bewertung der Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit eine maßgebliche Rolle.

Die Dissertation kommt sodann zu dem Ergebnis, dass wenn diese genossenschaftlichen Prinzipien durch den Gesetzgeber abgeschafft oder zu sehr aufgeweicht würden, die Gefahr eines Identitätsverlustes der Rechtsform bestünde und diese im Extremfall ihre Daseinsberechtigung mangels Eigenart verlieren könnte. Daraus wird als weiteres Ergebnis die Obliegenheit des deutschen Gesetzgebers abgeleitet, die rechtsformspezifischen Besonderheiten der eingetragenen Genossenschaften bei seinen Reformen weitestgehend zu bewahren. Insbesondere bei Reformen, die Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit betreffen, hat der

deutsche Gesetzgeber im Ergebnis auch eine Abwägung auf der zweiten genossenschaftsspezifischen Ebene durchzuführen und dabei zu entscheiden, ob und inwieweit die Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit nicht durch diesen Grundgedanken der identitätswahrenden Besonderheit gerechtfertigt sind und welche Auswirkungen eine Änderung auf die genossenschaftlichen Grundprinzipien haben würde.

#### **D. Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit im deutschen Genossenschaftsrecht vor der Reform 2006**

Als weiteres wesentliches Ergebnis der Dissertation wird sodann anhand ausgewählter Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit herausgearbeitet, dass unter der Maßgabe einer allein aus pragmatischer Sicht und unter Ausblendung von möglicherweise identitätswahrenden Funktionen der Beschränkungen auf zweiter genossenschaftsspezifischer Ebene, die bisherige deutsche Genossenschaft aufgrund der vielen und weitreichenden Beschränkungen der Gestaltungsspielräume in erheblichem Maße gehemmt und damit im Wettbewerb unattraktiv für potentielle Gründer und Gesellschafter war. Diese Beschränkungen betrafen alle maßgeblichen Bereiche der Genossenschaft, beginnend bei den Beschränkungen, die den Einsatz der Rechtsform selbst vorgibt (genossenschaftliche Zweckbindung), über Beschränkungen, die sich auf die Organisationsverfassung beziehen (größenunabhängige Organisationsstruktur, Mindestmitgliederzahlen, Selbstorganschaft) bis hin zu Beschränkungen der Gestaltungsspielräume im Bereich der Finanzverwaltung (keine Partizipation am Wertzuwachs des eigenen Anteils, fehlende Übertragbarkeit und Vererblichkeit der Geschäftsanteile). Zudem wird beispielhaft anhand der Zwangsmitgliedschaft im Prüfungsverband und der zugehörigen größenunabhängigen Pflichtprüfung aufgezeigt, dass auch neben den Beschränkungen, die die Gestaltungsfreiheit unmittelbar betreffen, weitere Beschränkungen die Attraktivität der bisherigen deutschen Genossenschaft minderten.

## **E. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Europäischen Genossenschaft**

Nach einer kurzen Vorstellung der SCE und einer teilweisen Gegenüberstellung zur Europäischen Aktiengesellschaft führt die anschließende Untersuchung der Gestaltungsfreiheit bei der SCE (im Allgemeinen) zu dem Ergebnis, dass die Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Rechts der SCE in den ausgewählten Bereichen zum Teil erheblich weiter gehen als bei der deutschen eingetragenen Genossenschaft vor der Reform und potentiellen Gründern daher mehr Möglichkeiten bieten würden. Aus pragmatischer Sicht gab es im Ergebnis deutliche Anhaltspunkte dafür, dass die bisherige deutsche eingetragene Genossenschaft im gemeinsamen Wettbewerb Marktanteile an die SCE verloren hätte.

Die Dissertation relativiert dieses Ergebnis sodann für die SCE mit Sitz in Deutschland. Hintergrund ist der zuvor gezogene Schluss, dass die für die SCE auf europäischer Ebene angelegten Gestaltungsräume durch das zugehörige Ausführungsgesetz vom deutschen Gesetzgeber nicht voll ausgeschöpft wurden. Gleichwohl kommt die Dissertation zum Resultat, dass eine erheblich größere Gestaltungsfreiheit auch im Recht der SCE mit Sitz in Deutschland gegenüber der eingetragenen Genossenschaft vor der Reform verblieb. Daraus wird das weitere Ergebnis abgeleitet, dass die SCE eine ernsthafte in Erwägung ziehbare Alternative zur bisherigen eingetragenen Genossenschaft darstellte und die Gefahr bestand, dass potentielle Gründer und Gesellschafter in Zukunft aufgrund der größeren Satzungsautonomie und vordergründig attraktiveren SCE noch weniger Interesse an der eingetragenen Genossenschaft zeigen würden.

## **F. Reform des deutschen Genossenschaftsrecht von 2006**

Nach einem kurzen Überblick über die Reform und deren Hintergründe werden wiederum anhand der ausgewählten Beschränkungen die Änderungen der Gestaltungsfreiheit untersucht. Im Ergebnis wurde die Einsatzmöglichkeit durch die vorgenommene Zweckerweiterung ausgedehnt. Auch im Bereich der Organverfassung wurde die Gestaltungsfreiheit durch Änderungen insbesondere für kleinere Genossenschaften erhöht. Im Vergleich zur SCE mit Sitz in Deutschland wurden sogar bewusst Wettbewerbsvorteile geschaffen. Im Bereich der Finanzverwaltung wurde an vielen Prinzipien festgehalten. Allerdings wurde auch

hier die Gestaltungsfreiheit beispielsweise durch die Möglichkeit der Zulassung nicht-nutzender, rein investierender Mitglieder erweitert, was im Ergebnis nach der in der Dissertation vertretenen Ansicht insbesondere auf zweiter genossenschaftsspezifischer Ebene schwer zu rechtfertigen ist.

### **G. Reform des Genossenschaftsrechts zwischen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Identitätsverlust**

Als Ergebnis wird sodann herausgearbeitet, dass der deutsche Gesetzgeber bei seiner Reform in einem Dilemma zwischen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Identitätserhalt steckte:

Der deutsche Gesetzgeber musste zum einen entscheiden, inwieweit er Gestaltungsfreiräume nutzen wollte, um die Wettbewerbsfähigkeit der eingetragenen Genossenschaft im Wettbewerb der Rechtsformen zu stärken. Eine Erweiterung der Gestaltungsfreiheit bedeutete aus pragmatischer Sicht zwar eine Abschaffung von Hemmungen und damit eine Erhöhung der Attraktivität dieser Rechtsform. Eingriffe in die Satzungsautonomie bedeuteten aber zugleich auf zweiter, genossenschaftsspezifischer Rechtfertigungsebene Eingriffe in die das Genossenschaftsrecht prägenden Prinzipien. Hier war der deutsche Gesetzgeber aber zur Wahrung des besonderen Charakters und damit der Daseinsberechtigung der Genossenschaften selbst gehalten, Änderungen nur äußerst zurückhaltend vorzunehmen.

Zum anderen musste der deutsche Gesetzgeber zeitgleich ein nationales Ausführungsgesetz für die SCE mit Sitz in Deutschland schaffen und darin entscheiden, inwieweit er die ihm überlassenen Gestaltungsspielräume für die künftige, unmittelbare Mitbewerberin der deutschen Genossenschaft, der SCE (mit Sitz in Deutschland) nutzen bzw. beschränken wollte. Hierbei bestand wiederum die Gefahr, dass bei einer zu weitreichenden Satzungsautonomie der SCE mit Sitz in Deutschland die deutsche Genossenschaft an Attraktivität verlieren würde. Andererseits aber hätte eine zu massive Einengung der Satzungsautonomie der SCE mit Sitz in Deutschland bedeutet, dass sich diese im supranationalen Wettbewerb gegenüber einer SCE mit Sitz in einem anderen, möglicherweise

satzungsautonomie-freundlicheren Mitgliedstaat schwerer durchsetzen können würde.

Die Dissertation führt sodann zu dem weiteren Ergebnis, dass der Weg des deutschen Gesetzgebers aus dem beschriebenen Dilemma derjenige war, die Gestaltungsfreiheit bei der eingetragenen Genossenschaft gemäßigt zu erweitern und gleichzeitig die Gestaltungsfreiheit bei der SCE mit Sitz in Deutschland gemäßigt einzuschränken. Hierbei wird als Ergebnis herausgearbeitet, dass der deutsche Gesetzgeber den besonderen Charakter der Genossenschaft dadurch zu bewahren versuchte, indem er nur mit Bedacht in identitätsprägende genossenschaftliche Prinzipien eingriff. Auf der anderen Seite hat er zur Stärkung der deutschen eingetragenen Genossenschaft im Wettbewerb der Rechtsformen eine Rechtsangleichung an das Recht der SCE gesucht.

Wie die Reform am Ende zu bewerten ist, hängt als Ergebnis maßgeblich davon ab, welchem Genossenschaftsverständnis man folgen möchte. Die Dissertation schließt mit einer eigenen, zum Teil mit Blick auf die Zulassung rein investierender, nicht-nutzender Mitglieder kritischen Bewertung und dem Gesamtergebnis, dass es dem deutschen Gesetzgeber gelungen ist, am Ende tatsächlich mehr Gestaltungsspielräume zu schaffen, ohne identitätsprägende Prinzipien in einer Weise zu verletzen, die die Daseinsberechtigung der Rechtsform insgesamt in Frage stellen würde.